



Kommanditgesellschaft (KG)

Für wen und was?

- Kaufleute, die zusätzliches Kapital geben, oder Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, die keine persönliche Haftung übernehmen wollen und von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden können.

Wie gründen?

- Ein oder mehrere Komplementär(e).
- Ein oder mehrere Kommanditist(en)
- formfreier Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Handelsregister
- kein Mindestkapital

Höhe der Haftung?

- Komplementär/-in (persönlich haftende/-r Gesellschafter/-in) haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern persönlich als Gesamtschuldner. Kommanditist/-in haftet persönlich bis zur Höhe der Einlage. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Gesellschaftsanteile übertragen?

- Siehe GbR.

Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Übergabe-Kommanditist/-in: Haftet für vor seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind, und zwar persönlich bis zur Höhe seiner Einlage und wenn sie vor dessen Ausscheiden zurückgezahlt wurde. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Soweit die Einlage z.B. aus Liquiditätsgründen an den Kommanditisten zurückgezahlt wird, gilt sie als nicht geleistet. Die persönliche Haftung tritt wieder in Kraft.
- Übergabe-Komplementär/-in: Haftet bis zu fünf Jahre nach der Übertragung für Verbindlichkeiten, die er selbst zu verantworten hat.

- Nachfolge-Kommanditist/-in: Haftet für vor seinem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich bis zur Höhe seiner Einlage. Wurde die Einlage geleistet, entfällt die persönliche Haftung. Er haftet ferner persönlich soweit vor seinem Eintreten an den ausscheidenden Kommanditisten und danach an ihn Einlagen zurückgezahlt wurden.
- Komplementär-Erben: Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass und sonstigem privaten Vermögen; Möglichkeit der Umwandlung in Kommanditanteil (§138 HGB)
- Kommanditist-Erben: Haftungsbeschränkung besteht fort.

Tipp: Im Kaufvertrag aufnehmen: Freistellungserklärung der nachfolgenden Person für den Fall, dass Gläubiger auf übergebende Person mit Forderungen zukommen.

Quelle: BMWK: Unternehmensnachfolge – Die optimale Planung